Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Nürnberg (Musikschulsatzung – MusS) vom 27. Juli 2023 (Amtsblatt S. 327)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 2 Abs. 1 wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Der bisherige Satz 4 wird dann zu Satz 5:

 „Erwachsenen steht das Angebot der Musikschule Nürnberg offen, soweit die Kapazitäten nicht durch Anmeldungen von Kindern und Jugendlichen erschöpft sind. Ziel der Musikschule Nürnberg ist die dezentrale Bereitstellung von Unterrichtsorten und dadurch die Teilnahme möglichst wohnortnah zu ermöglichen; dazu gehören auch kulturelle Offenheit und Nachhaltigkeit."

2. § 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

 „Die Anmeldung hierzu erfolgt durch die Fachlehrkraft nach Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren gesetzliche Vertreter."

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) Ziff. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

 „Dieser Kurs wird in Mutter/Vater-Kind-Gruppen für Kinder im Alter von sechs Monaten bis drei Jahren angeboten und dauert zwei Jahre."

 b) Der 2. Abs. in Ziff. 2 entfällt

4. § 8 Abs. erhält folgende neue Fassung:

 „(1) Das Unterrichtsfach Solo- und Ensemblegesang wird in Einzel- und Gruppenunterricht erteilt. Bei Bedarf kann das Fach Korrepetition angeboten werden.

 (2) Der Fachbereich Chor der Musikschule Nürnberg besteht aus dem Chor „UNISONO" mit den nach Alter gestaffelten Chorstufen, den Chorklassen und weiteren Chorangeboten. Der Chor UNISONO verbindet die Bestandteile Singen im Chor, Stimmbildung und eine musiktheoretische Ausbildung. Die Teilnahme an allen Unterrichtsteilen von UNISONO ist verpflichtend. Die Stimmbildung wird dabei in der Regel als Gruppenunterricht durchgeführt.

 (3) Die Stadtstimmen sind ein Chor für Erwachsene aller Altersgruppen. Dieser Chor beinhaltet chorische Stimmbildung und Chorunterricht.

 (4) Über die Aufnahme in die Chöre entscheiden die jeweiligen Chorleiter in Abstimmung mit der Leitung der Musikschule."

5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer oder als Einzelunterricht von 30 Minuten Dauer wöchentlich angeboten. Bei entsprechender Eignung und Leistung der Schülerin / des Schülers kann im Einzelfall seitens der Musikschule Nürnberg ein individueller Einzelunterricht von 45 oder 60 Minuten Dauer je Woche angeboten werden. Die Entscheidung über die Unterrichtsart bzw. -dauer trifft die Leitung der Musikschule Nürnberg.
Der Gruppenunterricht wird nach Alter und Vorbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Zusammensetzung von Gruppen und deren Änderung entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft zusammen mit der Leitung der Musikschule Nürnberg in Rücksprache mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern."

6 In § 11 Abs. 2 Satz 4 wird die Formulierung „Schulleitung" durch „Leitung" ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

1. Unterricht im Elementarbereich:
„Bei der „Musik für die Kleinsten" werden Kinder ab sechs Monaten bis drei Jahren, in die Musikalische Früherziehung Kinder im Vorschulalter, in die Musikalische Grundausbildung Kinder im Grundschulalter und in das Instrumentenkarussell Kinder aus der ersten Klasse der Grundschule aufgenommen."

b) In Abs. 3 Ziff 3 wird die Formulierung „Schulleitung" durch „Leitung" ersetzt.

8. § 16 Abs 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(5) „Die Musikschule Nürnberg kann das Unterrichtsverhältnis auch während eines Musikschuljahres aus wichtigem Grund beenden. Ein solcher liegt insbesondere vor,

1. bei ungenügender Leistung;
2. bei schwerwiegenden Verfehlungen (insbesondere wenn Schülerinnen/Schüler beziehungsweise Eltern trotz schriftlicher Abmahnung den Unterricht nachhaltig stören);
3. soweit der Gebührenschuldner mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsraten der für den Unterricht der Schülerin / des Schülers geschuldeten Jahresgebühr im Verzug ist;
4. wenn im Einzelfall auf Grund unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten zwischen der Schülerin / dem Schüler oder den Eltern und der Musikschule Nürnberg insbesondere über Unterrichtsinhalte und Ausbildungsziele der Musikschule Nürnberg (§ 2) eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist."

9. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Formulierung „Schulleitung" durch „Leitung der Musikschule" ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.